

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

38 Städte und Gemeinden mit Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-30-01/Sch

Datum
17.09.2021

Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung des Zensus 2022; Ergebnisse der Besprechung vom 09.09.2021 mit den Erhebungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 22.04.2021 und 15.07.2021.

1. Besprechung vom 09.09.2021

An dem Austausch haben Vertreter und Vertreterinnen von 16 Erhebungsstellen teilgenommen. In der Diskussion wurde deutlich, dass der in § 12 ZensAG LSA festgelegte Mehrbelastungsausgleich die tatsächlich in den Erhebungsstellen entstehenden Kosten nicht decken wird. Die Berechnung des Landes geht insbesondere von zwei Beschäftigten pro Erhebungsstelle aus. Bereits die Erfahrungen vom Zensus 2011 belegten jedoch, dass mindestens drei Beschäftigte pro Erhebungsstelle notwendig seien. Überwiegend wurde auch kritisiert, dass die Erhebungsstellen mit der Einrichtung und Durchführung der Erhebungsstelle sich selbst überlassen bleiben, obwohl es allgemein bekannt ist, dass weder die Personal- noch die Sachkosten ausreichen. Bei Nachfragen in den Kommunalaufsichten der Landkreise oder beim Statistischen Landesamt würde man nur auf den Gesetzestext und dessen Begründung verweisen. Danach würden die festgelegten Beträge ausreichen.

Auf Nachfrage konnte keine Stadt oder Gemeinde behaupten, mit den ihr über § 12 ZensAG LSA zur Verfügung gestellten finanziellen Zuweisungen den Zensus 2022 kostendeckend durchführen zu können.

Weiterhin gab es den Vorschlag, die jeweilig zuständige Kommunalaufsicht zu befragen, wie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der in der Gesetzesbegründung dargestellten Personalausstattung die Aufgabe der Durchführung des Zensus 2022 ordnungsgemäß erledigt werden kann. Über eine Kommunalaufsichtsbehörde wurde bereits mitgeteilt, es handele sich dabei um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, zu deren Erfüllung

gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte – zunächst unabhängig von den vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln – rechtlich verpflichtet ist. Das WIE der Aufgabenerfüllung obliege dabei allein dem Hauptverwaltungsbeamten.

Einig waren sich alle Anwesenden, die Voraussetzungen für eine Kommunalverfassungsbeschwerde weiter zu prüfen. Die Landesgeschäftsstelle wurde gebeten, nochmals eine Kostenabfrage mit einer einheitlichen Tabelle bei allen Erhebungsstellen durchzuführen. Auch solle die Landesgeschäftsstelle bereits Kontakt mit in Frage kommenden Rechtsanwälten, die Erfahrungen mit Kommunalverfassungsbeschwerden haben, aufnehmen und die Erfolgsaussichten sowie finanziellen Rahmenbedingungen abfragen.

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden, die als Beschwerdeführer der Kommunalverfassungsbeschwerde auftreten, auch umfangreiche, erhebliche Zuarbeiten für die Begründung der Klageschrift leisten müssen.

2. Weitere Abfrage zu den Kosten

Mit der in der **Anlage** beigefügten Tabelle bitten wir, die aktuellen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Durchführung der Erhebungsstelle darzustellen. Die Tabelle soll der Einheitlichkeit und schnelleren Vergleichbarkeit dienen.

Diese Tabelle ist ggf. an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweils individuellen Kosten der einzelnen Erhebungsstellen dargestellt werden, mit den jeweiligen Zeiteinheiten. Wir möchten Sie bitten, die Tabelle 2 zum Zensus 2022 und die Tabelle 3 möglichst auf der Grundlage des aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ auszufüllen. Alternativ kann auf die Ist-Kosten abgestellt werden. Die Darstellung der Kosten zum Zensus 2011 in Tabelle 1 ist optional.

Am Ende einer jeden Tabellenberechnung wird eine Gesamtsumme, möglicherweise ein Defizit stehen. Unabhängig davon, wer letztlich Beschwerdeführer einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde sein wird, dienen diese Berechnungen dennoch als weitere Untersetzung für die Behauptung, der vom Land dargestellte Mehrbelastungsausgleich sei nicht angemessen.

Bitte achten Sie bei den Berechnungen auch auf die jeweiligen Zeiträume. Für die Gesamtkostenberechnung kommt es auf den Zeitpunkt an, ab wann die Erhebungsstelle eingerichtet wurde, ab wann das Personal dafür zur Verfügung stand.

Wir bitten, diese Tabelle bis zum **31.10.2021** per E-Mail an c.boy@sagsa.info zu senden. Die Daten sind die Grundlage für die Begründung einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde. Sie geben auch insgesamt die Tendenz an, auf deren Grundlage über das weitere Verfahren und letztlich die Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu entscheiden ist, dazu gehört insbesondere ein Grundsatzbeschluss des Präsidiums, ob und in welcher Höhe eine Kommunalverfassungsbeschwerde aus dem SGSA-Prozesskostenfonds mitfinanziert wird.

Für eine erste Einschätzung, ob und wie viele Kommunen sich grundsätzlich und unter Vorbehalt eines Beschlusses der Vertretung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA vorstellen könnten, Beschwerdeführer einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu sein, bitten wir ebenfalls um Rückmeldung bis zum **31.10.2021** an c.boy@sgsa.info.

3. Vorbereitung einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde

Die Landesgeschäftsstelle hat zwischenzeitlich Kontakt aufgenommen mit Rechtsanwalt David aus Hannover und mit Rechtsanwalt Dr. Lück aus der Sozietät Dombert aus Potsdam. Beide Rechtsanwälte sind an der Übernahme des Mandats interessiert.

Dabei ist insbesondere zu klären, ob ein oder mehrere Beschwerdeführer eine Kommunalverfassungsbeschwerde tragen sollten, welche Kosten entstehen und ob möglicherweise ein Kurzgutachten zu den Erfolgsaussichten für die Beschlussfassung in den Stadt- bzw. Gemeinderäten kurzfristig zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Weiteres Verfahren

Für die Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde wird in den interessierten Kommunen ein Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderats notwendig gem. § 45 Abs. Nr. 19 KVG LSA. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsstreit von erheblicher Bedeutung. Der Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates, als Beschwerdeführer der Kommunalverfassungsbeschwerde auftreten zu wollen, müsste in der Landesgeschäftsstelle bis zum **31.12.2021** vorliegen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes wurde in seiner Sitzung am 13.09.2021 über den Sachstand informiert. In seiner Sitzung am 29.11.2021 wird sich das Präsidium erneut mit der Thematik befassen und einen Grundsatzbeschluss zur Mitfinanzierung der Kosten aus dem SGSA-Prozesskostenfonds fassen. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt, dem Präsidium vorzuschlagen, dass jede an der Verfassungsbeschwerde beteiligte Kommune einen Eigenanteil in Höhe von 1.000,- Euro aufzubringen hat.

Ein nächster Abstimmungstermin zwischen den an einer Kommunalverfassungsbeschwerde interessierten Kommunen, der Landesgeschäftsstelle und dem zu beauftragenden Rechtsanwalt soll möglichst im November 2021 stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage